

Amtsgericht München

Az.: 161 C 9210/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 27.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 600,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/4 und der Beklagte 3/4.
- II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 28.08.2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle